



Zentrale Ethikkommission

Zentrale Kommission zur Wahrung ethischer
Grundsätze in der Medizin und ihren Grenzgebieten
bei der Bundesärztekammer

Jahresbericht 2022 der Zentralen Kommission zur Wahrung ethischer Grundsätze in der Medizin und ihren Grenzgebieten bei der Bundesärztekammer (Zentrale Ethikkommission) in der 9. Amtsperiode 2019 - 2022

Inhalt

1. Vorwort.....	3
2. Schwerpunktthemen im Berichtsjahr 2022.....	4
2.1. Arbeitsgruppe „Futility – Sinnlosigkeit medizinischer Leistungen“	4
2.2. Arbeitsgruppe „Nutzung von Behandlungsdaten für Forschungszwecke“	4
3. Neukonstituierung zur 10. Amtsperiode (2023 – 2025)	5
3.1. Berufungsverfahren.....	5
3.2. Verabschiedung von Prof. Dr. jur. Jochen Taupitz	6
4. Weitere Themen.....	6
4.1. Berichterstattung zu dem ZEKO-Symposium vom Oktober 2021 in der Ausgabe des Deutschen Ärzteblatts vom 21.01.2022.....	6
4.2. BÄK-Curriculum „Medizinethik“ – Auflage vom 23.09.2022.....	7
4.3. Broschüre „Gruppennützige klinische Prüfung von Arzneimitteln – wie lege ich fest, dass ich teilnehmen möchte, wenn ich entscheidungsunfähig bin?“ des Bundesministeriums für Gesundheit	7
4.4. Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes [Gesetz zur Verhinderung einer Benachteiligung wegen einer Behinderung bei der Zuteilung knapper, überlebenswichtiger intensivmedizinischer Ressourcen]	8
5. Ausblick.....	8
5.1. Neue Themen.....	8
5.2. Verfahren zum Umgang mit Interessenkonflikten	8
6. Anhang	9
6.1. Mitglieder der Zentralen Ethikkommission bei der Bundesärztekammer (9. Amtsperiode 2019 - 2022)	9
6.2. Personelle Zusammensetzung der Arbeits- und Redaktionsgruppen.....	9
6.2.1. Arbeitsgruppe „Futility – Sinnlosigkeit medizinischer Leistungen“:	9
6.2.2. Arbeitsgruppe „Nutzung von Behandlungsdaten für Forschungszwecke“:.....	10
6.3. Statut der Zentralen Kommission zur Wahrung ethischer Grundsätze in der Medizin und ihren Grenzgebieten (Zentrale Ethikkommission) bei der Bundesärztekammer (in der vom Vorstand der Bundesärztekammer am 20.08.2020 verabschiedeten Fassung).....	11
Impressum	15

1. Vorwort

Das rasch zunehmende Wissen und die stetige Verschiebung der Grenzen des technologisch Machbaren im Bereich der Biomedizin stellen die Gesellschaft und insbesondere die im Gesundheitswesen Tätigen in zunehmendem Maße vor ethische Fragen. Sie ergeben sich beispielsweise mit Blick auf Veränderungen im Arzt-Patienten-Verhältnis, steigende grenzüberschreitende Mobilität, fortschreitende Digitalisierung sowie Verteilungsprobleme und ökonomische Zwänge im Gesundheitswesen. In einer zunehmend pluralistischen Gesellschaft stellt die Suche nach allgemeinverbindlichen und -gültigen Antworten auf diese Fragen oft eine Herausforderung dar. Ärztinnen und Ärzte sind nicht nur in ihrem Berufsalltag in besonderer Weise mit diesen ethischen Fragen konfrontiert, sondern können auch in den gesellschaftlichen Diskursen einen wertvollen Beitrag leisten.

Vor diesem Hintergrund hat der Vorstand der Bundesärztekammer 1994 die Einrichtung einer unabhängigen und multidisziplinär zusammengesetzten Zentralen Ethikkommission beschlossen, welche ihre Arbeit im Juli 1995 aufgenommen hat.

Die Zentrale Kommission zur Wahrung ethischer Grundsätze in der Medizin und ihren Grenzgebieten (Zentrale Ethikkommission, ZEKO) bei der Bundesärztekammer gibt Stellungnahmen zu ethischen Fragen ab, die durch den Fortschritt und die technologische Entwicklung in der Medizin aufgeworfen werden. Sie setzt sich aus bis zu [16 Vertreterinnen und Vertretern](#) der Medizin, Naturwissenschaften und der philosophischen Ethik sowie aus Juristinnen und Juristen, Theologinnen und Theologen, Sozialwissenschaftlerinnen und Sozialwissenschaftlern sowie Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens zusammen, die aufgrund ihrer Aufgaben und Tätigkeiten über fundierte Erfahrungen in der Auseinandersetzung mit medizin- bzw. bioethischen Fragen verfügen. Sie werden v. a. unter Berücksichtigung der Vorschläge einschlägiger Institutionen, eines ausgewogenen Geschlechterverhältnisses und einer multidisziplinären sowie für das gesellschaftliche Meinungsspektrum repräsentativen Vielfalt der Perspektiven vom Vorstand der Bundesärztekammer berufen. Die Amtsperiode der Mitglieder beträgt drei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

Die ZEKO ist in ihrer Meinungsbildung und Entscheidungsfindung unabhängig und ihrem [Statut](#) gemäß der Werteordnung des Grundgesetzes und der ärztlichen Ethik verpflichtet. Adressat der Stellungnahmen der ZEKO ist vor allem die Ärzteschaft, es sind aber auch die interessierte Öffentlichkeit, die Politik und die Fachkreise. Dabei befasst sich die ZEKO sowohl mit aktuell diskutierten ethischen Fragestellungen als auch mit besonders relevanten Themenfeldern, die mitunter noch nicht im Fokus der allgemeinen Diskussion stehen.

Die seit 1997 veröffentlichten [Stellungnahmen](#) sind auf der Internetseite der ZEKO abrufbar. Sie sind jeweils im zeitlichen Kontext ihrer Erstellung zu betrachten und basieren auf den zu diesem Zeitpunkt bestehenden Erkenntnissen der Wissenschaft und geltenden rechtlichen Bestimmungen.

Der vorliegende Bericht gibt einen Überblick über die Tätigkeiten der ZEKO des Jahres 2022 und stellt die im Berichtsjahr aufgenommenen, fortgeführten bzw. abgeschlossenen Arbeiten dar. Damit verfolgt dieser Jahresbericht ebenso wie die [Berichte der Vorjahre](#) das Ziel, die Arbeit der ZEKO transparent und nachvollziehbar darzustellen.

2. Schwerpunktthemen im Berichtsjahr 2022

Im Jahr 2022 hat das Plenum unter dem Vorsitz von Herrn Prof. Dr. jur. Jochen Taupitz insgesamt vier ordentliche Plenarsitzungen durchgeführt. Beraten wurde insbesondere zu den Sachstandsberichten und Textentwürfen zu den Themen der aktiven Arbeits- bzw. Redaktionsgruppen. Aufgrund der anhaltenden pandemiebedingten Situation wurden die Sitzungen fast ausschließlich als Videokonferenzen durchgeführt.

2.1. Arbeitsgruppe „Futility – Sinnlosigkeit medizinischer Leistungen“

Unter dem Eindruck sich stetig erweiternder medizinischer Möglichkeiten einerseits und einer Bandbreite verschiedener Therapieziele zwischen kurativen und palliativen Ansätzen andererseits sehen sich Behandelnde zunehmend mit der Frage konfrontiert, wann sie von sich aus auf den Einsatz bestimmter medizinischer Maßnahmen verzichten dürfen oder sogar sollten, und in welchen Fällen diese Überlegungen in das Gespräch mit ihren Patientinnen und Patienten eingebracht werden sollten. Unter dem Schlagwort „Futility“ ist eine internationale Debatte entstanden, unter welchen Bedingungen Maßnahmen als sinnlos gelten (müssen) und welche Aufgaben Ärztinnen und Ärzte in einem solchen Entscheidungsprozess haben. Denn was unter Sinnlosigkeit („Medical Futility“ oder kurz: „Futility“) zu verstehen und wann eine medizinische Maßnahme sinnlos („futile“) ist, ist trotz einer jahrzehntelangen Diskussion über „Futility“ weiterhin kontrovers. Dementsprechend groß ist die Unsicherheit in der ärztlichen Praxis.

Mit dieser Thematik hat sich die unter der Federführung von Frau Dr. phil. Julia Inthorn und Herrn Prof. Dr. jur. Dr. h. c. Volker Lipp eingerichtete Arbeitsgruppe (personelle Zusammensetzung siehe 6.2.1.), die im Berichtsjahr in zwei als Videokonferenz durchgeführten Sitzungen zu dem Stellungnahmeentwurf beraten hat, befasst.

Nachdem die zuständige ZEKO-Arbeitsgruppe zu möglichen Implikationen aus den Empfehlungen „Wirkungslosigkeit und Aussichtslosigkeit – zum Umgang mit dem Konzept der Futility in der Medizin“ der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften beraten und die Stellungnahme entsprechend ergänzt habe, wurde diese im elektronischen Umlaufverfahren (24.02. - 03.03.2022) verabschiedet.

Die Stellungnahme wurde am 13.05.2022 im Deutschen Ärzteblatt bekannt gemacht und auf der [Internetseite der ZEKO](#) veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde flankiert von einem [redaktionellen Begleitartikel](#) im Deutschen Ärzteblatt und einer [Pressemitteilung der Bundesärztekammer](#). Eine [englische Übersetzung der Stellungnahme](#) ist ebenfalls auf der Internetseite der ZEKO abrufbar.

2.2. Arbeitsgruppe „Nutzung von Behandlungsdaten für Forschungszwecke“

Die fortschreitende Digitalisierung des Gesundheitswesens ermöglicht zunehmend, in Behandlungszusammenhängen generierte Gesundheitsdaten auch in der medizinischen Forschung einzusetzen. Der Datenbereitstellung von Behandlungsdaten für die Forschung wird ein großes Nutzenpotential zugeschrieben. Sie soll sowohl Innovationen zur Früherkennung, Prädiktion, Diagnostik und Therapie von Erkrankungen befördern als auch den für medizinische Zwecke entwickelten KI-Systemen Trainingsdaten liefern, um deren Leistungsfähigkeit zu verbessern. Plakativ formulierte Aussagen wie [„Daten helfen heilen“](#) oder die Bezeichnung von Datenbeständen als einem [„Schatz, den es zu heben gilt“](#)

(Bundesministerium für Bildung und Forschung, BMBF), heben offensiv die Chancen der Nutzung bereits vorhandener Gesundheitsdaten hervor. So wird bisweilen der Anschein erweckt, als seien die Daten aus dem medizinischen Behandlungskontext einfach vorhanden und müssten für Forschungszwecke lediglich zusammengeführt werden. Dies unterschätzt allerdings erheblich den Aufwand und die Prozesse, die notwendig sind, um solche Daten tatsächlich nutzbar zu machen.

Mit dieser Sekundärnutzung von Behandlungsdaten für die Forschung befasst sich die unter der Federführung von Frau Prof. Dr. phil. Ingrid Schneider und Herrn Prof. Dr. phil. Dirk Lanzerath in der Plenarsitzung vom 30.06.2021 eingerichtete Arbeitsgruppe (personelle Zusammensetzung siehe 6.2.2.).

Dabei betrachtet die Arbeitsgruppe im Rahmen einer Sachstandsanalyse die aktuell sehr dynamischen Rahmenbedingungen auf nationaler und europäischer Ebene, welche die grenzüberschreitende Nutzung von elektronischen Patientenakten und die Schaffung von Datenräumen vorsehen. Zudem nimmt sie beispielsweise das Spannungsverhältnis bei der für die Datengenerierung wesentlichen Dokumentation in den Blick, welches sich aus den unterschiedlichen Zielen von Behandlung und Forschung ergibt und zu erheblichen Implikationen für das ärztliche Berufsethos führen kann.

Im Berichtsjahr haben die Mitglieder der Arbeitsgruppe neun Videokonferenzen durchgeführt, in denen u. a. ein Austausch mit dem thematisch ebenfalls betroffenen Dezernat „Digitalisierung in der Gesundheitsversorgung“ der Bundesärztekammer stattgefunden hat.

Die Stellungnahme wurde in der letzten Plenarsitzung der 9. Amtsperiode am 23.11.2023 von den Mitgliedern der ZEKO einstimmig beschlossen. Die Vorstellung der Stellungnahme im Vorstand der Bundesärztekammer soll voraussichtlich im Januar 2023 erfolgen.

Anschließend soll die Stellungnahme noch im Frühjahr 2023 im Deutschen Ärzteblatt bekannt gemacht und auf der Internetseite der ZEKO veröffentlicht werden.

[Die [Bekanntmachung](#) erfolgte am 05.03.2023 gleichzeitig mit der Veröffentlichung der [deutschen Fassung der Stellungnahme](#) auf der Internetseite der ZEKO begleitet durch eine [Pressemitteilung](#) der Bundesärztekammer und einen [redaktionellen Artikel](#) im Deutschen Ärzteblatt. Eine [englische Übersetzung der Stellungnahme](#) wurde ebenfalls online veröffentlicht.]

3. Neukonstituierung zur 10. Amtsperiode (2023 – 2025)

3.1. Berufungsverfahren

Mit Blick auf den anstehenden Amtsperiodenwechsel wurden in der zweiten Jahreshälfte 2022 die gemäß § 4 Abs. 4 und 5 des Statuts der ZEKO (siehe 6.3.) vorschlagsberechtigten Institutionen angeschrieben und um die Benennung von geeigneten Persönlichkeiten gebeten. Auf Basis der vorgeschlagenen Personen hat der Vorstand der Bundesärztekammer in seiner Sitzung vom 14.10.2022 die Zusammensetzung der ZEKO in der 10. Amtsperiode (2023 – 2025) beschlossen.

Bei seinen Überlegungen berücksichtigt der Vorstand verschiedene Kriterien und ist gleichzeitig um ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen Kontinuität und Wandel bemüht. Zentrale Kriterien sind neben der Berücksichtigung der Vorschläge der Institutionen gemäß

§ 4 des Statuts der ZEKO, ein möglichst ausgeglichenes Geschlechterverhältnis und möglichst wenig personelle Überschneidungen mit dem Deutschen Ethikrat.

Alle Berufenen haben die Berufung angenommen.

Neu in die ZEKO berufen wurden:

- Prof. Dr. jur. Tanja Henking, LL.M., Professorin für Gesundheits-, Medizin- und Strafrecht, Leiterin des Instituts für Angewandte Sozialwissenschaften (IFAS), Technische Hochschule Würzburg-Schweinfurt
- Prof. Dr. jur. Stefan Huster, Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Sozial- und Gesundheitsrecht und Rechtsphilosophie und Geschäftsführender Direktor des Instituts für Sozial- und Gesundheitsrecht an der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum
- Prof. Dr. rer. soc. Dr. theol. Jochen Sautermeister, Professor für Moraltheologie, Katholisch-Theologische Fakultät der Universität Bonn

Eine Übersicht aller Mitglieder der ZEKO ist unter Abschnitt 6.1. aufgeführt abrufbar. Die Wahl des Vorstands erfolgt in der konstituierenden Sitzung der ZEKO in der neuen Amtsperiode.

3.2. Verabschiedung von Prof. Dr. jur. Jochen Taupitz

Herr Prof. Dr. Taupitz, der in der 8. (2016 – 2019) und 9. Amtsperiode (2019 – 2022) Vorsitzender der ZEKO war, ist auf eigenen Wunsch nach Ende der 9. Amtsperiode aus der ZEKO ausgeschieden.

Er war als Gründungsmitglied bereits seit 27 Jahren Mitglied in der ZEKO, seit 1995 im Vorstand, hat damit an allen 28 ZEKO-Stellungen mitgewirkt und wies somit das größte historische ZEKO-Expertenwissen auf.

Herr Prof. Dr. Taupitz hat sich in dieser langen Zeit in herausragender Weise für die Belange der Ärzteschaft eingesetzt. Durch seine wissenschaftliche Tätigkeit in dem mittlerweile weiten Feld des Medizinrechts ist er ein sehr gefragter Experte in vielen wichtigen Fragen der Medizinethik. Auch die Bundesärztekammer hat in den letzten Jahrzehnten in zahlreichen Gremien auf seine Expertise zurückgreifen dürfen. Die Zusammenarbeit hat sich dabei in höchstem Maße vertrauensvoll gestaltet.

Der Vorstand der Bundesärztekammer hat daher beschlossen, ihm für seine Verdienste um den ärztlichen Berufsstand das [Ehrenzeichen der deutschen Ärzteschaft](#) zu verleihen. Diese Auszeichnung hat Herr Prof. Dr. Taupitz am 23.11.2023 von Herrn Dr. Reinhardt persönlich entgegengenommen.

4. Weitere Themen

4.1. Berichterstattung zu dem ZEKO-Symposium vom Oktober 2021 in der Ausgabe des Deutschen Ärzteblatts vom 21.01.2022

Anlässlich des Symposiums „Ethik im ärztlichen Alltag: 1995 – 2020: 25 Jahre Zentrale Ethikkommission bei der Bundesärztekammer“ vom 08.10.2021 (siehe hierzu auch

[Jahresbericht 2021](#)) wurde seitens des Deutschen Ärzteblattes am 21.01.2022 ein ausführlicher Bericht unter dem Titel [„Zentrale Ethikkommission bei der Bundesärztekammer – Ein Sprachrohr –nach innen und außen“](#) zu dem Symposium veröffentlicht. In dem Artikel wurden insbesondere die Beiträge der vier Referentinnen und Referenten komprimiert dargestellt. Mit dem Symposium ist es gelungen, das Engagement der ZEKO sowie ihre Bedeutung erneut breit publik zu machen.

4.2. BÄK-Curriculum „Medizinethik“ – Auflage vom 23.09.2022

Unter Beteiligung der ZEKO wurde das Curriculum „Medizinethik“ in der Ständigen Konferenz „Ärztliche Fortbildung“ der Bundesärztekammer erarbeitet und dem Vorstand der Bundesärztekammer in dessen Sitzung vom 25./26.02.2021 zur Beratung und Beschlussfassung empfohlen und am 08.03.2021 auf der Internetseite der Bundesärztekammer veröffentlicht (siehe hierzu auch [Jahresbericht 2021](#)).

Im Jahr 2022 wurde das Curriculum überarbeitet und in seiner zuletzt geänderten Fassung vom 23.09.2022 auf der [Internetseite der Bundesärztekammer veröffentlicht](#).

4.3. Broschüre „Gruppennützige klinische Prüfung von Arzneimitteln – wie lege ich fest, dass ich teilnehmen möchte, wenn ich entscheidungsunfähig bin?“ des Bundesministeriums für Gesundheit

Mit Schreiben vom 23.03.2022 hat das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) u. a. der Bundesärztekammer Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf einer Broschüre „Gruppennützige klinische Prüfung von Arzneimitteln – wie lege ich fest, dass ich teilnehmen möchte, wenn ich entscheidungsunfähig bin?“ gegeben.

Die ZEKO-Mitglieder Herr Prof. Dr. Marckmann, Herr Prof. Dr. Schildmann und Frau Prof. Dr. Dr. Winkler haben den Entwurf auf Basis der ZEKO-Stellungnahme [„Gruppennützige Forschung mit nichteinwilligungsfähigen Personen“](#) aus dem Jahr 2019 kommentiert.

So erfolgte eine Auseinandersetzung mit der Vorgabe des § 40b Abs. 4 AMG, demgemäß die einwilligungsunfähige Person in *„bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende gruppennützige klinische Prüfungen“* eingewilligt haben muss, nach erfolgter ärztlicher Aufklärung über sämtliche, für die Einwilligung wesentliche Umstände, insbesondere Wesen, Ziele, Nutzen, Folgen, Risiken und Nachteile gruppennütziger klinischer Prüfungen von Arzneimitteln. In der Broschüre war ebenfalls nur abstrakt dargestellt, wie die pauschale ärztliche Vorab-Aufklärung, z. B. über Alternativen und Nachsorgemaßnahmen bei Abbruch der Teilnahme an einer (noch unbekanntem und noch nicht unmittelbar bevorstehenden) klinischen Prüfung, konkret geleistet werden soll.

Auch andere Aspekte blieben unklar: Hier ist insbesondere zu nennen, dass weiterhin ungeklärt war, wann genau von einer ausschließlich gruppennützigen klinischen Prüfung auszugehen ist – und wann damit eine entsprechende Vorab-Einwilligung (Festlegung) der Betroffenen erforderlich ist.

Weiterhin wurde hervorgehoben, dass die Broschüre mit Blick auf ihre Zielgruppe sprachlich stark vereinfacht werden sollte, da sie ansonsten ihr Ziel verfehle. Aus Sicht der

ZEKO wäre daher sinnvoll, eine zweite Version der Broschüre in einfacher Sprache zu verfassen.

Mit Schreiben vom 04.05.2022 wurde dem BMG eine Stellungnahme der Bundesärztekammer unter Berücksichtigung der Anmerkungen aus der ZEKO übermittelt.

4.4. Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes [Gesetz zur Verhinderung einer Benachteiligung wegen einer Behinderung bei der Zuteilung knapper, überlebenswichtiger intensivmedizinischer Ressourcen]

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hat der Bundesärztekammer mit Schreiben vom 14.06.2022 den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und die Möglichkeit zur einer Stellungnahme bis zum 22.07.2022 eingeräumt.

Der Entwurf einer Stellungnahme wurde den Mitgliedern der ZEKO, neben weiteren tangierten Fachgremien, übermittelt. Die unter Berücksichtigung der Rückmeldungen überarbeitete und ergänzte [Stellungnahme der Bundesärztekammer zum Referentenentwurf](#) wurde dem BMG mit Datum vom 22.07.2022 übermittelt.

5. Ausblick

5.1. Neue Themen

Anfang 2023 werden die neu berufenen Mitglieder der ZEKO in ihrer konstituierenden Sitzung unter der Leitung des Präsidenten der Bundesärztekammer ihren Vorstand wählen und auf der Basis von Exposés zur Einsetzung ihrer Arbeitsgruppen beraten.

5.2. Verfahren zum Umgang mit Interessenkonflikten

In der Plenarsitzung vom 30.06.2021 wurde die „Interne Handreichung zum Umgang mit Interessenkonflikten und Befangenheiten der Zentralen Ethikkommission bei der Bundesärztekammer (ZEKO)“ (Stand 30.06.2021) als vorläufiges Arbeitsergebnis konsentiert (siehe hierzu auch [Jahresbericht 2021](#)). Es ist geplant, das Verfahren sowie die Handreichung im Lichte der erworbenen Erfahrungen der 9. Amtsperiode zu evaluieren und weiterzuentwickeln.

6. Anhang

6.1. Mitglieder der Zentralen Ethikkommission bei der Bundesärztekammer (9. Amtsperiode 2019 - 2022)

Prof. Dr. theol. Franz-Josef Bormann
Prof. Dr. jur. Frauke Brosius-Gersdorf
Prof. Dr. theol. Elisabeth Gräb-Schmidt
Prof. Dr. med. Wolfram Henn (stellv. Vorsitzender)
Prof. Dr. (TR) Dr. phil. et med. habil. Ilhan Ilkilic
Dr. phil. Julia Inthorn
Prof. Dr. med. Dipl.-Soz. Tanja Krones
Prof. Dr. phil. Dirk Lanzerath (Vorstand)
Prof. Dr. jur. Dr. h. c. Volker Lipp
Prof. Dr. med. Georg Marckmann (Vorstand)
Dr. med. Stephan M. Probst
Prof. Dr. med. Dr. phil. Sabine Salloch
Prof. Dr. med. Jan Schildmann
Prof. Dr. phil. Ingrid Schneider
Prof. Dr. jur. Jochen Taupitz (Vorsitzender)
Prof. Dr. med. Dr. phil. Eva Winkler (Vorstand)

Die Mitgliederübersicht sowie die Lebensläufe der Mitglieder in der jeweils aktuellen Amtsperiode sind auf der [Internetseite der ZEKO](#) abrufbar.

6.2. Personelle Zusammensetzung der Arbeits- und Redaktionsgruppen

6.2.1. Arbeitsgruppe „Futility – Sinnlosigkeit medizinischer Leistungen“:

Prof. Dr. theol. Franz-Josef Bormann
Prof. Dr. theol. Elisabeth Gräb-Schmidt
Prof. Dr. med. Wolfram Henn
Prof. Dr. (TR) Dr. phil. et med. habil. Ilhan Ilkilic
Dr. phil. Julia Inthorn (Federführung)
Prof. Dr. med. Dipl. soz. Tanja Krones
Prof. Dr. phil. Dirk Lanzerath
Prof. Dr. jur. Dr. h.c. Volker Lipp (Federführung)

Prof. Dr. med. Georg Marckmann

Prof. Dr. med. Jan Schildmann

Prof. Dr. med. Dr. phil. Eva Winkler

6.2.2. Arbeitsgruppe „Nutzung von Behandlungsdaten für Forschungszwecke“:

Prof. Dr. jur. Frauke Brosius-Gersdorf

Prof. Dr. med. Wolfram Henn

Prof. Dr. phil. Dirk Lanzerath (Federführung)

Prof. Dr. med. Dr. phil. Sabine Salloch

Prof. Dr. phil. Ingrid Schneider (Federführung)

Prof. Dr. med. Dr. phil. Eva Winkler

6.3. Statut der Zentralen Kommission zur Wahrung ethischer Grundsätze in der Medizin und ihren Grenzgebieten (Zentrale Ethikkommission) bei der Bundesärztekammer (in der vom Vorstand der Bundesärztekammer am 20.08.2020 verabschiedeten Fassung)

§ 1

Zentrale Ethikkommission

- (1) Bei der Bundesärztekammer wird eine unabhängige und multidisziplinär zusammengesetzte

"Zentrale Kommission zur Wahrung ethischer Grundsätze in der Medizin und ihren Grenzgebieten (Zentrale Ethikkommission)"

errichtet.

- (2) Die Kommission ist in ihrer Meinungsbildung und Entscheidungsfindung unabhängig. Sie hat dabei die Werteordnung des Grundgesetzes, wie sie insbesondere für die Unantastbarkeit der Menschenwürde und den Lebensschutz ausgeprägt ist, ebenso zu beachten wie die für die ärztliche Tätigkeit und für die biomedizinische Forschung maßgeblichen ethischen Grundsätze, wie sie insbesondere in den Deklarationen des Weltärztebundes niedergelegt sind.

§ 2

Aufgabe der Zentralen Ethikkommission

Aufgabe der Zentralen Ethikkommission ist es insbesondere,

- Stellungnahmen zu ethischen Fragen abzugeben, die durch den Fortschritt und die technologische Entwicklung in der Medizin und ihren Grenzgebieten aufgeworfen werden und die eine gemeinsame Antwort für die Bundesrepublik Deutschland erfordern;
- in Fragen, die unter ethischen Gesichtspunkten im Hinblick auf die Pflichten bei der ärztlichen Berufsausübung von grundsätzlicher Bedeutung sind, Stellung zu nehmen;
- auf Wunsch der Ethikkommission einer Landesärztekammer oder einer Medizinischen Fakultät bei Wahrung der Unabhängigkeit dieser Ethikkommissionen für eine ergänzende Beurteilung einer ethischen Frage von grundsätzlicher Bedeutung zur Verfügung zu stehen.

Die Zentrale Ethikkommission kann ihre Stellungnahmen auch in Form von Empfehlungen oder Richtlinien abgeben.

§ 3

Zusammensetzung der Zentralen Ethikkommission

- (1) Die Kommission hat bis zu 16 Mitglieder.
- (2) Die Mitglieder der Kommission sollen verschiedene wissenschaftliche Disziplinen repräsentieren. Die Mitglieder sollen über wissen-

schaftliche Fachkompetenz und über Erfahrungen verfügen, die sie mit ethischen Fragestellungen vertraut machen.

- (3) Um eine multidisziplinäre Zusammensetzung zu sichern, sollen 12 der Mitglieder für die folgenden medizinischen und weiteren wissenschaftlichen Fachrichtungen vertreten sein:

fünf Vertreter der Medizin, zwei Vertreter der Philosophie oder Theologie, zwei Vertreter der Naturwissenschaften, ein Vertreter der Sozialwissenschaften, zwei Vertreter der Rechtswissenschaften.

- (4) Der Präsident der Bundesärztekammer ist vom Vorsitzenden der Zentralen Ethikkommission zu deren Beratungen zu laden.

§ 4

Berufungsverfahren der Zentralen Ethikkommission

- (1) Die Mitglieder werden vom Vorstand der Bundesärztekammer unter Berücksichtigung von Vorschlägen von Institutionen nach den Absätzen 4 und 5 berufen.
- (2) Die Dauer der Amtsperiode der Mitglieder beträgt 3 Jahre. Wiederberufung ist möglich.
- (3) Vor der Berufung der Mitglieder fordert der Vorstand der Bundesärztekammer die in den Absätzen 4 und 5 genannten Gesellschaften und Einrichtungen auf, Vorschläge zu machen. Dabei werden diese Gesellschaften und Einrichtungen ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Vorschläge nicht unter dem Gesichtspunkt unterbreitet werden sollen, Repräsentanten der genannten Institutionen zu benennen, sondern dem Vorstand der Bundesärztekammer die Möglichkeit einer breiten Auswahl von geeigneten Persönlichkeiten aufgrund des Erfahrungsschatzes der Institutionen zu verschaffen, welche diese aufgrund ihrer Aufgaben im Bereich der Forschung und der Kenntnis der Zusammenhänge zwischen Forschung und dabei auftretenden ethischen Fragen haben. Die Vorschläge sollen dem Aufgabenbereich der Zentralen Ethikkommission auf dem Felde der Medizin und ihren Grenzgebieten Rechnung tragen.
- (4) Zu Vorschlägen werden unter anderem aufgefordert:
- die Deutsche Forschungsgemeinschaft e.V.
 - die Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V.
 - der Wissenschaftsrat
 - der Medizinische Fakultätentag der Bundesrepublik Deutschland e.V.
 - die Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften e.V.
 - der Arbeitskreis Medizinischer Ethik-Kommissionen in der Bundesrepublik Deutschland e.V.
 - die Akademie für Ethik in der Medizin e.V.

- die Zentrale Kommission für die Biologische Sicherheit
- (5) Weiterhin werden zu Vorschlägen aufgefordert:
- die Deutsche Bischofskonferenz
 - die Evangelische Kirche in Deutschland K.d.ö.R.
 - der Zentralrat der Juden in Deutschland K.d.ö.R.
 - der Koordinationsrat der Muslime
- (6) Die Mitglieder der Kommission werden durch den Präsidenten der Bundesärztekammer persönlich berufen. Eine Vertretung im Amt ist nicht zulässig.
- (7) Legt ein Mitglied der Kommission sein Amt im Laufe der Amtsperiode nieder, so kann eine Neuberufung für den Rest der Amtsperiode durch den Vorstand der Bundesärztekammer erfolgen.

§ 5

Vorstand der Zentralen Ethikkommission

- (1) Die Mitglieder der Zentralen Ethikkommission wählen aus ihrer Mitte für die Dauer der Amtsperiode den Vorstand der Zentralen Ethikkommission. Der Vorstand der Zentralen Ethikkommission besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Die Wahlen finden in einer Präsenzsitzung statt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gemäß § 8 Abs. 2 S. 2 erhält. Stimmenthaltungen zählen nicht mit.
- (3) Ist es aufgrund schwerwiegender Gründe für einen längeren Zeitraum nicht möglich, eine Präsenzsitzung durchzuführen, insbesondere bei dem Vorliegen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite, können abweichend von Abs. 2 S. 1 Wahlen auch im Wege der Briefwahl durchgeführt werden.
- (4) Der Vorstand bereitet die Beschlüsse der Zentralen Ethikkommission vor. Er kann hierzu Arbeitsgruppen bilden, der auch Sachverständige angehören dürfen, die nicht Mitglieder der Zentralen Ethikkommission sind.
- (5) Bestehen bei der Bundesärztekammer besondere Fachgremien, welche für Fragen zuständig sind, die auch in den Aufgabenbereich der Zentralen Ethikkommission fallen, so soll der Vorstand der Zentralen Ethikkommission diese Gremien bei der Vorbereitung der zu prüfenden Fragen konsultieren.

§ 6

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstand der Zentralen Ethikkommission tritt nach Bedarf zu Sitzungen zusammen, zu denen der Vorsitzende einlädt. Die Sitzungen können als Präsenzsitzung oder unter Hinzuschaltung von Mitgliedern über Video- oder Webkonferenzsysteme oder als Sitzungen unter

ausschließlicher Nutzung von Video- oder Webkonferenzsystemen stattfinden.

- (2) An den Sitzungen des Vorstandes der Zentralen Ethikkommission kann der Präsident der Bundesärztekammer oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Vorstandes der Bundesärztekammer mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 7

Umgang mit möglichen Interessenkonflikten oder Befangenheiten

- (1) Liegt ein Grund für einen Interessenkonflikt oder eine Besorgnis der Befangenheit eines Mitglieds vor (vgl. §§ 20, 21 VwVfG) oder wird das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, hat das Mitglied dies über die Geschäftsführung dem Vorsitzenden der Zentralen Ethikkommission mitzuteilen. Jedes Mitglied hat zu diesem Zweck projektbezogen vor Beratungsbeginn durch schriftliche Selbsterklärung die Umstände offen zu legen, die seine Unabhängigkeit in diesem Fall beeinträchtigen können. Die Zentrale Ethikkommission legt in Abstimmung mit der Geschäftsführung den Inhalt und den Umfang der Selbsterklärung durch Beschluss fest.
- (2) Der Vorstand der Zentralen Ethikkommission entscheidet in Abstimmung mit der Geschäftsführung über die weitere Mitwirkung dieses Mitglieds durch Mehrheitsbeschluss. Das betroffene Mitglied darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken.
- (3) Das ausgeschlossene Mitglied darf an der weiteren Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Personen, die in Arbeitsgruppen der Zentralen Ethikkommissionen berufen sind.

§ 8

Sitzungen der Zentralen Ethikkommission

- (1) Der Vorsitzende der Zentralen Ethikkommission beruft die Kommission zu Sitzungen ein.
- (2) Die Zentrale Ethikkommission fasst ihre Beschlüsse in Präsenzsitzungen oder unter Hinzuziehung von Mitgliedern über Video- oder Webkonferenztechnik oder in Sitzungen unter ausschließlicher Nutzung von Video- oder Webkonferenztechnik, oder im schriftlichen Verfahren. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 12 ihrer Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (3) Alle Beschlüsse der Zentralen Ethikkommission bedürfen der Mehrheit der Stimmen der teilnehmenden oder sich am schriftlichen Abstimmungsverfahren beteiligenden Mitglieder. Die schriftliche Niederlegung abweichender Voten ist zulässig. Soweit die Beschlüsse der Kommission veröffentlicht werden, können auch abweichende

schriftliche Voten mit Zustimmung des Mitglieds, das dieses Votum abgegeben hat, veröffentlicht werden.

- (4) Der Hergang der Beratungen ist vertraulich. Über ihr Ergebnis wird eine Niederschrift gefertigt.

§ 9

Geschäftsführung der Zentralen Ethikkommission

Die Geschäfte der Zentralen Ethikkommission werden durch die Bundesärztekammer geführt.

§ 10

Kosten

Die mit der Zentralen Ethikkommission verbundenen Kosten trägt die Bundesärztekammer im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

§ 11

Entschädigung der Kommissionsmitglieder

Die Mitglieder der Zentralen Ethikkommission erhalten eine Entschädigung für Reisekosten nach einer vom Vorstand der Bundesärztekammer zu beschließenden Regelung, sofern nicht eine andere Stelle die Kosten trägt.

§ 12

Inkrafttreten

Die novellierte Fassung des Statuts tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Impressum

Bundesärztekammer
Dezernat 6 – Wissenschaft, Forschung und Ethik
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Telefon: 030 400456-466

Telefax: 030 400456-486

E-Mail: dezernat6@baek.de

© Bundesärztekammer Berlin 2024

Stand 11.07.2024